

Nr 247 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz – S.WuG geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Wettunternehmergesetz – S.WuG, LGBl Nr 32/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 41/2020, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 32a betreffenden Zeile eingefügt:*
„§ 32b Zustellung durch Übersendung“
2. *Im § 5 Abs 1 Z 7, zweiter Satz, wird nach den Worten „zu beinhalten“ der Ausdruck „(Präventionsschulungen)“ eingefügt.*
3. *Im § 6 Abs 1 Z 6, zweiter Satz, wird nach den Worten „zu beinhalten“ der Ausdruck „(Präventionsschulungen)“ eingefügt.*
4. *§ 16 Abs 3 Z 1 lautet:*
„1. die Identität des Wettkunden, wenn der Wettabschluss unter Verwendung der Wettkundenkarte oder einem biometrischen Erkennungsverfahren (§ 20 Abs 2 Z 1) erfolgt sowie im Fall von Internetwetten;“
5. *Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:*
 - 5.1. *Im Abs 2 Z 1 wird nach der Wortfolge „nur mit einer Karte („Wettkundenkarte““ die Wortfolge „oder einem biometrischen Erkennungsverfahren“ eingefügt.*
 - 5.2. *Im Abs 4 wird nach der Wortfolge „Eine Wettkundenkarte“ die Wortfolge „oder ein mittels einem biometrischen Erkennungsverfahren eingerichteter Zugang zu einem Wettterminal“ eingefügt.*
 - 5.3. *Nach Abs 4 wird angefügt:*
„(5) Die Wettkundenkarte hat die folgenden inhaltlichen Elemente zu enthalten:
 1. Vor- und Familiennamen des Wettkunden;
 2. Geburtsdatum des Wettkunden;
 3. Ausstellungsdatum der Wettkundenkarte;
 4. Bezeichnung des ausstellenden Wettunternehmers;
 5. Lichtbild des Kunden, das die Person zweifelsfrei erkennen lässt.“
6. *Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:*
 - 6.1. *Im Abs 2 wird nach der Wortfolge „welche den Einsatz einer Wettkundenkarte“ die Wortfolge „oder eines biometrischen Erkennungsverfahrens“ eingefügt.*
 - 6.2. *Im Abs 3 wird nach der Wortfolge „welche den Einsatz einer Wettkundenkarte“ die Wortfolge „oder eines biometrischen Erkennungsverfahrens“ eingefügt.*
 - 6.3. *Im Abs 6 wird angefügt:*
„Unternehmensinterne Ansprechpartner zu Fragen der Spielsucht und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wettannahmestellen haben regelmäßig an Präventionsschulungen teilzunehmen. Die unternehmensinternen Ansprechpartner zu Fragen der Spielsucht haben zudem an vertiefenden Fortbildungsmaßnahmen zum Umgang mit gefährdeten Wettkunden und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben teilzunehmen.“
 - 6.4. *Im Abs 7 Z 1 wird nach der Wortfolge „von der Landesregierung einziehen zu lassen“ die Wortfolge „oder den mittels biometrischen Erkennungsverfahrens eingerichteten Zugang zu sperren“ eingefügt.*

7. Nach § 23 Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Anzeigen gemäß den § 22 Z 2, 3 und 4 sind vom Wettunternehmer im Weg des Unternehmensserviceportals zu erstatten.“

8. Im § 24c werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Abs 1 Z 1 lautet:

„1. vor der Ausstellung einer Wettkundenkarte oder der Einrichtung eines mittels biometrischen Erkennungsverfahrens ermöglichten Zugangs;“

8.2. Abs 1 Z 4 lautet:

„4. vor der Auszahlung von auf der Wettkundenkarte gespeicherten Guthaben oder vor der Auszahlung von Guthaben, auf die mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zugegriffen werden kann, wenn der Auszahlungsbetrag mindestens 2.000 Euro beträgt;“

9. Im § 24h Abs 2 lautet der letzte Satz: „Im Zweifel dürfen Wetten angenommen werden, der Wettunternehmer hat jedoch:

1. die Auszahlung von Gewinnen oder von auf Wettkundenkarten gespeicherten Guthaben zu unterlassen oder
2. den Zugriff des Wettkunden auf Gewinne oder ein Guthaben mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zu sperren.“

10. § 32a lautet:

„Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 32a

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes unter Beachtung der Verarbeitungszwecke gemäß § 32 Abs 3 ermächtigt, personenbezogene Daten gemäß Art 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten. Sie haben gemeinsam organisatorische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Landesregierung.“

11. Nach § 32a wird eingefügt:

„Zustellung durch Übersendung

§ 32b

An Rechtserwerber und Beteiligte eines Verfahrens, die über keine inländische Abgabestelle verfügen und die keinen inländischen Zustellbevollmächtigten haben, kann

1. die Zustellung ohne Zustellnachweis durch die Übersendung der Dokumente an eine der Behörde bekannte Zustelladresse erfolgen. Ein übersandtes Dokument gilt zwei Wochen nach Übergabe an den Zustelldienst als zugestellt; oder
2. die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Behörde erfolgen, wenn der Behörde eine Zustelladresse nicht bekannt ist. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.“

12. § 34 Abs 1 Z 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„7. eine Wettkundenkarte an eine noch nicht volljährige Person ausgibt oder einer noch nicht volljährigen Person einen mittels biometrischen Erkennungsverfahren eingerichteten Zugang zu einem Wettterminal einrichtet;“

13. Im § 34b Abs 1 Z 3 lautet:

„3. Übertretung; besonders schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n sowie 24o, soweit diese nicht gerichtlich strafbar sind und

- a) zu Gunsten des Verbands begangen wurden oder
- b) durch die Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.“

14. § 35 Abs 1 Z 1 bis 18 lautet:

- „1. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl Nr 196/1988; BGBl I Nr 111/2022;
2. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; BGBl I Nr 35/2022;
3. Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014, BGBl I Nr 191/2013; BGBl I Nr 232/2022;
4. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl I Nr 118/2016; BGBl I Nr 98/2021;
5. Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl Nr 129/1958; BGBl I Nr 108/2022;
6. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; BGBl I Nr 204/2022;
7. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989; BGBl I Nr 187/2022;
8. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 106/1961; BGBl I Nr 167/2022;
9. Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl Nr 242/1962; BGBl I Nr 165/2022;
10. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; BGBl I Nr 242/2021;
11. Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl Nr 631; BGBl I Nr 243/2021; Kundmachung BGBl I Nr 152/2022;
12. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; BGBl I Nr 105/2019;
13. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68; BGBl I Nr 148/2021;
14. Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr 453/1993; BGBl II Nr 114/2004;
15. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl I Nr 34/2015; BGBl I Nr 74/2022;
16. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; BGBl I Nr 148/2021;
17. Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl I Nr 137; BGBl I Nr 232/2022;
18. Zustellgesetz – ZustG, BGBl Nr 200/1982; BGBl I Nr 205/2022.“

15. Im § 36 wird angefügt:

„(3) In Vorbereitung des Gesetzes LGBl Nr/2023 ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl Nr L 241/1 vom 17. September 2015) unter der Notifikationsnummer 2022/0346/A durchgeführt worden.“

16. Nach § 39 wird angefügt:

„§ 40

(1) Die §§ 5 Abs 1, 6 Abs 1, 16 Abs 3, 20 Abs 2, 4 und 5, 21 Abs 2, 3, 6 und 7, 23 Abs 1a, 24c Abs 1, 24h Abs 2, 32a, 32b, 34 Abs 1, 34b Abs 1, 35 Abs 1 und 36 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit in Kraft.

(2) Vor dem (= Zeitpunkt des Inkrafttretens) ausgestellte Wettkundenkarten, die nicht den Anforderungen des § 20 Abs 5 entsprechen, dürfen bis zum Ablauf des (= Zeitpunkt des Inkrafttretens + 2 Monate) weiterverwendet werden.“